



Previs Vorsorge: Vorsorgereglement gültig per 1.1.2018

Unterschiede zum Vorsorgereglement der Comunitas Vorsorgestiftung, gültig per 1.1.2017

Thema	Artikel bisher	Bisher Reglement Comunitas	Neu	Artikel neu ab 1.1.18	Begründung
Freiwillige Vorsorge	Art. 5 Abs. 2	Freiwillige Versicherung möglich	Nicht mehr möglich	-	Harmonisierung der Reglemente
Gesundheitsprüfung bei Eintritt		Keine	Durchführung einer Gesundheitsprüfung www.comunitas.ch/service	Art. 8	Vorgabe gemäss Vertrag mit dem Rückversicherer; Harmonisierung der Reglemente
Einzelversicherung	Art. 12	Unter bestimmten Voraussetzungen möglich	Nicht mehr möglich	-	Wird durch die Aufsicht nicht mehr bewilligt
Ordentliches Rücktrittsalter	Art. 14	64/65 Jahre	Die ordentliche Pensionierung erfolgt am ersten Tag des Monats nach Vollendung des 65. Altersjahres.	Art. 18 Abs. 1	Generell Rücktrittsalter 65 J. (Referenzalter)
Teilpensionierung	Art. 16	Möglich	Weiterhin möglich in zwei Schritten	Art. 18 Abs. 3	Einschränkungen gemäss Eidg. Steuerverwaltung; Harmonisierung der Reglemente
Unbezahlter Urlaub	Art. 26	Dauer: max. 24 Monate	Dauer: max. 24 Monate. Der Versicherte muss eine Abredevversicherung für die Dauer des unbezahlten Urlaubs abschliessen.	Art. 9.4 Abs. 2	Mit der Abredevversicherung erfolgt die Harmonisierung der Reglemente

Thema	Artikel bisher	Bisher Reglement Comunitas	Neu	Artikel neu ab 1.1.18	Begründung
Kapitalbezug	Art. 37	Frist: 3 Monate vor Altersrücktritt	Ohne Frist, jedoch amtliche Beglaubigung der Unterschrift oder Zivilstandsnachweis (bei Alleinstehenden) erforderlich	Art. 18.6 Abs. 3 + 4	Harmonisierung der Reglemente
Ehegattenrente	Art. 52	Temporäre Ehegattenrente bis Alter 64/65 des Verstorbenen	Lebenslängliche Ehegattenrente	Art. 20.2 Abs. 1 + 4	Harmonisierung der Reglemente
Wiederverheiratung	Art. 52 Abs. 3	Abfindung fünffacher Jahresbetrag	Abfindung dreifacher Jahresbetrag	Art. 20.2 Abs. 6	Harmonisierung der Reglemente
Kürzung der Ehegattenrente	Art. 56 Abs. 1 + 2	Allenfalls Kürzung von 4% infolge Alter (< 45 J.) und 3% infolge Altersunterschied (> 10 J.)	Nur Kürzung von 2.5% infolge Altersunterschied (> 15 J.)	Art. 20.2 Abs. 3	Harmonisierung der Reglemente
Zusatzkapital zu Ehegattenrente	Art. 52 Abs. 2	Einmaliges Todesfallkapital bei Bezug der Rente	Entfällt, da lebenslängliche Ehegattenrente ausgerichtet wird	Art. 20.2 Abs. 1 + 4	Harmonisierung der Reglemente
Lebenspartnerrente	Art. 54	Unterhalt für gemeinsames Kind oder wenn weder verheiratet noch in registrierter Partnerschaft lebend, 5-jährige Lebensgemeinschaft; Unterstützungsvertrag zwingend	Identisch, aber gemeinsamer Haushalt ist Bedingung. Zudem muss Kaskade der Bedingungen kumulativ erfüllt sein.	Art. 20.4	Harmonisierung der Reglemente
Todesfallkapital; begünstigte Personen	Art. 63	Falls Ausrichtung Todesfallkapital (Altersguthaben) kann der Anspruch innerhalb einer Begünstigtengruppe beliebig festgelegt werden.	Bei Ausrichtung Todesfallkapital kann durch schriftliche Erklärung die Rangordnung der Begünstigten innerhalb der Begünstigtenkategorien in Ziff. 2 lit. d) bis f) geändert werden. Zusätzlich kann der Anspruch innerhalb einer Begünstigtengruppe zu unterschiedlichen Teilen bestimmt werden.	Art. 20.6	Harmonisierung der Reglemente

Thema	Artikel bisher	Bisher Reglement Comunitas	Neu	Artikel neu ab 1.1.18	Begründung
--------------	----------------	----------------------------	-----	-----------------------	------------

Einlagen	Art. 64	Todesfallkapital entspricht dem Altersguthaben per Ende Sterbemonat	Einlagen werden als separates Todesfallkapital zurückerstattet	Art. 14.3 Abs. 2b	Harmonisierung der Reglemente
Rentenzahlungen	Art. 76	Auszahlung monatlich am Ende des Monats (25.)	Die Ausrichtung von Rentenleistungen erfolgt monatlich, zwischen dem 5. und 10. des Monats.	Art. 23.1 Abs. 2	Harmonisierung der Reglemente

Grundsatz: **Barauszahlungen von Verheirateten oder in eingetragener Partnerschaft Lebenden, bedingen immer eine amtlich beglaubigte, schriftliche Zustimmung des Ehegatten bzw. des eingetragenen Partners.**

Auf dem Unterstützungsvertrag resp. auf dem Begünstigtenformular müssen bei der Einreichung die Unterschriften amtlich beglaubigt werden.